

endlich wieder RAF

Gegen Daniela Klette werden zwei Verfahren geführt. Dass beide politisch sind, darauf weist der Umgang mit ihr hin.
Von Lukas Theune

Es war zwar Ende Februar und also definitiv noch kein Sommerloch, als Daniela Klette in Berlin-Kreuzberg verhaftet und per Hubschrauber, mit verbundenen Augen und gefesselt an Händen und Füßen, nach Niedersachsen entführt wurde, wo ihr sodann mehrere Haftbefehle verkündet wurden. Nichtsdestotrotz gewann die interessierte Öffentlichkeit unmittelbar den Eindruck, dass sowohl die unterschiedlichsten mit der Sache befassten Polizeibehörden als auch die Boulevardpresse vor Freude strahlten, dass endlich mal wieder das RAF-Gespenst durchs Land gruseln respektive mit Panzer durchs linksgrünver-sifft« Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg gejagt werden durfte.

Hanebüchene Falschmeldungen, dass in der Anderthalb-Zimmer-Wohnung Klettes Sprengstoff und USBV (»unbekannte Spreng/Brandvorrichtungen«) gefunden worden seien, weswegen die halbe Straße nachts zu evakuieren war, gehörten ebenso dazu wie tagelange Patrouillen mit dem neuen »Survivor«-Panzer der Polizei Niedersachsen durch Friedrichshain, gleich mehrere rabiate Hausdurchsuchungen ebendort und die Belagerung eines Bauwagenplatzes.

Hochgefährlich sei Daniela Klette: erprobt in Capoeira (so die Staatsanwaltschaft) und ohnehin für ihr Alter äußerst »sportlich«, weswegen ihr zunächst in der JVA Vechta selbst der Besitz eines Kugelschreibers untersagt werden musste. Isolationshaft inklusive der traditionell erprobten Lochbleche vor dem Fenster

und 24-stündiger Kameraüberwachung wurde auch auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung der Verteidigung durch den Ermittlungsrichter für erforderlich gehalten, denn die Gefahr eines »Bilanzsuizids« sei ja durchaus nicht von der Hand zu weisen.

Nach etwa einer Woche niedersächsischen Justizkarnevals erwachte dann Karlsruhe zum Leben und verkündete am Vorabend des Frauenkampftages einen weiteren Haftbefehl gegen Frau Klette, der sich auf Taten bezieht, die nunmehr über 30 Jahre alt sind. Bekanntlich wird gegen Daniela Klette parallel zum Verdener Verfahren ein weiteres Verfahren beim Generalbundesanwalt geführt, in dem ihr zur Last gelegt wird, sich als damaliges Mitglied der RAF bis zu deren Auflösung an diversen weiteren Straftaten beteiligt zu haben.

besuchsverbote und betriebsräte

In der Folge wurde nicht nur eine Betriebsrätin eines Bremer Krankenhauses von ihrer Arbeitsstelle entbunden, nachdem sie eine Solidaritätskundgebung vor der JVA Vechta angemeldet hatte; auch mehrere (über 70 Jahre) alte Menschen, die in den 70er und 80er Jahren wegen Mitgliedschaft in der RAF verurteilt worden waren, erhielten den Bescheid aus Karlsruhe, Besuche bei Frau Klette könnten einer möglicherweise zu organisierenden Flucht dienlich sein. Die Haltung von GBA und Ermittlungsrichterin am BGH ist nicht frei von einer gewissen Komik, bspw. wenn einer Besucherin die Dauerbesuchserlaubnis entzogen wird, nachdem sie Frau Klette fragte, was sie denn aus ihrem Fenster sehen könne – worauf diese erwiderte, dass dort ein Baum stehe. Auch diese Mitteilung über den Baum könne schließlich der Vorber-eitung der Flucht dienen.

unpolitisches verfahren?

Durch die Trennung der beiden Verfahren soll offenbar versucht werden, gegen die Beschuldigte einerseits ein offenkundig politisches Verfahren bei der Bundesanwaltschaft zu führen, das die Vorwürfe im Zusammenhang mit der behaupteten früheren RAF-Mitgliedschaft beinhaltet. Angeblich völlig unabhängig von den Beweiserhebungen in dem dortigen Verfahren soll in einem weiteren Verfahren, das in Verden anhängig ist, ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen mehrerer Raubüberfälle geführt werden. Entsprechend hierzu hat die ermittlungsführende Verdener Staatsanwältin, Frau Dr. Marquardt gegenüber der Verteidigung mehrfach betont, dass es sich für sie hier um ein ganz normales, »unpolitisches« Verfahren handele, bei dem ein möglicher RAF-Hintergrund keine Rolle spiele.

Allein: Die am Geburtstag Daniela Klettes erhobene Anklage verdeutlicht, dass diese behauptete Unabhängigkeit der beiden Verfahren voneinander tatsächlich auch von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht gegeben ist. Im Gegenteil: Es liegen deutliche Hinweise dafür vor, dass die Bewertung von Ermittlungsergebnissen im Raubverfahren an zentraler Stelle von den Ermittlungshypothesen des Parallelverfahrens bestimmt ist und sich die Staatsanwaltschaft Verden offenkundig nicht frei machen kann von auch medial angeheizten Zuschreibungen und Vorurteilen, die ihren Ursprung in der vermuteten früheren RAF-Mitgliedschaft der Beschuldigten haben.

zwei beispiele

So wird bereits im Vorspann ganz allgemein und ohne jedes dafür als Beleg angeführtes Beispiel behauptet, dass sie und die zwei noch Gesuchten bei den vorgeworfenen Überfällen – ganz generell – die Möglichkeit tödlicher Verletzungen billigend in Kauf genommen hätten. In der Begründung, warum ausgerechnet Frau Klette an Überfällen beteiligt gewesen sein soll, wo doch weder DNA noch Zeug*innen noch sonstige Beweismittel auf ihre Anwesenheit hindeuten, wird sodann ausgeführt, es sei ja hinlänglich bekannt, dass »die RAF« durch die sog. Illegalen gemeinsam im »Grundsatz der Kollektivität«



Mehr Limbo-Dance als Capoeira - nach der Festnahme eines mutmaßlichen RAF-Mitglieds in Hamburg suchen Polizisten nach Spuren. (Ullstein Bild)

entschieden hätten, welche Aktion verübt werden solle, und sodann ein »Kommando« die Tat ausgeführt habe; diesen Grundsätzen hätte es widersprochen, wenn jemand anderes als Frau Klette in besagte unpolitische Überfälle eingebunden gewesen sei. Deswegen müsse sie, ohne je gesehen worden zu sein, am Tatort gewesen sein.

feindstrafrecht

Erkennbar wird hier eine von den tatsächlichen Beweisergebnissen nicht getragene, ihnen vielmehr konträr gegenüberstehende denunziatorische Tendenz. Es wird versucht, aus der Beschuldigten und den zwei noch Gesuchten eine Gruppe von insgesamt völlig skrupellos handelnden Personen zu machen, die für die Erlangung von Geld für ihr eigenes Überleben bereit sind, bedenkenlos den Tod und schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen der jeweiligen Tatopfer in Kauf zu nehmen. Dabei ergibt sich aus der Aktenlage eindeutig, dass in mehreren der vorgeworfenen Fälle die Versuche lieber abgebrochen wurden anstatt die körperliche Unversehrtheit der

Betroffenen zu gefährden. Die Staatsanwaltschaft Verden lässt hier den ihr obliegenden Objektivitätsmaßstab aus § 160 Abs. II StPO zugunsten einer feindstrafrechtlich anmutenden Einseitigkeit vollständig vermissen. Es handelt sich um die Behauptung einer generellen »Tötungsbereitschaft« bei den Beschuldigten, ohne auch nur den Versuch zu unternehmen, hierfür irgendwelche Belege zu finden. Kann man das anders erklären als mit dem »RAF-Rentner«-Hintergrund der Beschuldigten?

Die Willkürlichkeit, mit der die Staatsanwaltschaft eine generelle Tötungsbereitschaft der Beschuldigten unterstellt, lässt sich kaum anders erklären, als dass diese nicht in der Lage ist, sich von der medialen Vorverurteilung der Beschuldigten – auch hinsichtlich einer angeblichen früheren Mitgliedschaft in der RAF – frei zu machen. Die Bereitschaft, jederzeit rücksichtslos von der Schusswaffe Gebrauch zu machen und hierbei auch bedenkenlos Menschen entweder gezielt zu töten oder aber ihren Tod zumindest jederzeit in Kauf zu nehmen, ist eine Konstruktion, die aus den damaligen Verfahren gegen vermeintliche Mitglieder der RAF hinlänglich bekannt ist

und hier seitens der Staatsanwaltschaft Verden auf die Beschuldigte übertragen werden soll.

jahrelange prozesse

Das Landgericht Verden hat nun Termine zur Hauptverhandlung bis Januar 2026 bestimmt. In der lokalen Kreiszeitung wird das Verfahren stolz als »größter Prozess in der Geschichte des Landgerichts Verden« präsentiert. Rund 48.000 Seiten schwer sei die Akte, keine Kosten und Mühen habe man geschaut, sogar ein eigens für den Prozess angemietete Reithalle kommt zum Einsatz, denn es kämen ja schließlich auch viele Nebenklageberechtigte potentiell in Betracht – dass sich tatsächlich noch niemand dahingehend geäußert hat ist einerlei.

Ob sodann im Anschluss noch eine Anklage der Bundesanwaltschaft erfolgen könnte, die dann wohl ab 2027 anderenorts zu verhandeln sein wird, steht zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Zeilen in den Sternen. Gleichwohl, Überhaft besteht nach wie vor.